

Status: öffentlich

Beschluss über die Weitergeltung der Optionserklärung gegenüber des Finanzamtes zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts (§27 Abs. 22 UStG) aus dem Jahr 2016

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Grell, Stefan

Erstellungsdatum: 05.11.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

17.11.2020

Gemeindevertretung Pölchow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pölchow beschließt mit Bezug auf den Beschluss Nr. 53-12/16, dass die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Abs. 22 UStG auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023 ausgeführt werden, weiterhin gelten soll.

Beratungsergebnis:

Gremium:**Sitzung am:****TOP:**☐ Einstimmig☐ laut Beschlussvorschlag☐ mit Stimmenmehrheit☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Jahr 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (jPöR), somit der Gemeinden, neu gefasst und damit die Erhebung der Umsatzsteuer auf bestimmte Einnahmen der jPöR ab dem 1. Januar 2017 neu geregelt. Durch eine Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG war es den jPöR möglich, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, das neue Recht erst ab dem 1. Januar 2021 anwenden zu wollen (Optionsfrist). Gemäß Beschluss Nr. 53-12/16 der Gemeindevertretung Pölchow, wurde eine derartige Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben.

Mit der Corona-Pandemie bedingten Einführung des Absatzes 22a in das UStG, gilt die Optionserklärung nunmehr auch für alle Leistungen nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt muss nicht abgegeben werden.

Zur Angleichung der Beschlusslage an die Gesetzesänderung wird die Fassung des vorgelegten Beschlusses erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Keine

Die Umsetzung der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ist den Haushaltsplanungen bislang nicht berücksichtigt.

Einvernehmen erteilt
Bürgermeisterin

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

Beschluss Nr. 53-12/16

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in